

STADT WETZLAR



SATZUNG

über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

- Vorkaufsrechtssatzung "Nördliche Langgasse" -

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Wetzlar steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der in § 2 näher umschriebenen nördlichen Langgasse von Wetzlar gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich in der Gemarkung Wetzlar auf den nordwestlichen Teil der Langgasse zwischen der Bauzeile Langgasse Nr. 48 bis Nr. 70 und dem parallel zur Lahn verlaufenden Weg *An der Lahn* inklusive der Grundstücke Hintergasse 14 und 14A sowie Langgasse 68A, wie sie in der Anlage 1 zur Satzung aufgelistet sind. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Der Flurstücksnachweis (Anlage 1) und der Lageplan mit dem Geltungsbereich (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Wetzlar den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Wagner
Oberbürgermeister